

Die Alpgenossenschaften in St. Antönien

Autor(en): **Escher, Walter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): - **(1946)**

Heft 10

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-397289>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Alpgenossenschaften in St. Antönien

Von Walter Escher, Wallisellen

I. Geographisch-historischer Überblick über St. Antönien¹

St. Antönien liegt in einem Seitentale, das vom Prätigau beim Weiler Dalvazza bei Küblis in nordöstlicher Richtung abzweigt.

Eine geschlossene Dorfsiedlung fehlt. Die Häuser sind vielmehr weit über die Talflur hin zerstreut. Der sogenannte „Platz“ (1419 m) mit Kirche, Schule, Post und Wirtshaus ist der Mittelpunkt des Tales. St. Antönien liegt auf einer Höhe, die wirtschaftlich nicht unbedingt als günstig angesehen werden kann. Die Siedlungshöhe von 1200 bis 1500 m entspricht jenen Höhen, wie sie durch die Walser schon zur Zeit der Auswanderung aus dem Wallis eingenommen wurden. St. Antönien weist die charakteristischen Merkmale einer Walsersiedlung auf, indem es im Hintergrunde eines vor der Walsereinwanderung wenig oder vielleicht überhaupt nicht ständig bewohnten Tales liegt².

Die historische Entwicklung der Walsersiedlung St. Antönien soll in wenigen Zügen knapp umrissen werden. Die Ende des 13. Jahrhunderts gegründete Walserkolonie auf Davos bildete den Ausgangspunkt für die Germanisierung des Hinterprätigaus³. Die deutschsprachigen Einwanderer zogen allmählich über den Wolfgang und stießen gegen Klosters vor, wo sie sich als Kolonisten zu halten vermochten. Branger⁴ nimmt wohl mit Recht an, daß die Walser von Klosters aus nach St. Antönien hineinzogen. Direkte urkundliche Belege fehlen allerdings.

¹ Für zahlreiche mündliche Angaben, die Überlassung der Archive bin ich allen meinen Gewährsleuten, den Alp- und Gemeindevorständen zu großem Dank verpflichtet. Herrn Professor Dr. Karl Meyer, der diese Arbeit veranlaßte, und Herrn Professor Dr. Richard Weiß danke ich für verschiedene wertvolle Hinweise. Die vollständigen Titel der zitierten Literatur siehe am Schluß.

² Vgl. zum siedlungsgeographischen Problem Meyer, Anfänge, 205 und 209 ff., Hoppeler, Untersuchungen, 30.

³ Vgl. Branger, 29 ff. und Gillardon, 12 ff. Einen Überblick über den neuesten Stand der Walserforschung bietet E. Meyer-Marthaler. Literatur daselbst.

⁴ Branger, 33.

Das Tal gehörte schon zur Zeit der Besiedlung durch die Walser in den Wirtschaftsbereich der romanischen Talsiedlungen. Es mögen in der Hauptsache Alpen gewesen sein, die hier im Hochtal während weniger Sommermonate genutzt wurden. Es läßt sich nicht entscheiden, ob schon ständig bewohnte Heimwesen im Tale bestanden. Flurnamen wie „Caschura“ (casa di sura = oberes Haus) in Partnun und der nicht weit davon entfernte Flurnamen „Caschut“ (casa di sotto = unteres Haus)⁵ zeigen, daß sich schon in romanischer Zeit Häuser im Tale befanden. Poeschel schließt daraus, daß das Tal schon vorher durch romanische Bevölkerung besiedelt wurde⁶. Bei Engel ist ebenso von acht ständigen Winterwohnungen in Partnun die Rede⁷. Dagegen spricht Sererhard⁸: „Das innerste Ort des Thals heißt in Partnaun, allwo gute Gütter und Alpen sind, aber gar keine Einwohner das ganze Jahr darinnen ausharren wegen den Leuwinen.“ Vielleicht mag es sich bei den oben erwähnten Flurnamen auch nur um Bezeichnungen für Sommerwohnungen gehandelt haben. Der genaue Stand läßt sich allerdings nicht mehr rekonstruieren, doch sicher ist, daß das St. Antöniental durch die Romanen berührt war, wenn auch nur schwach⁹.

Die erste Walseransiedlung ist jedenfalls im Gafiental entstanden. Der Name Gafien ist romanisch, während dort die übrigen Namen in der Hauptsache deutschen Ursprungs sind. Deutsche Flurnamen sind im Gebiet der Gemeinde Rüti, die in der Hauptsache das Gafiental umfaßt, am reinsten vertreten¹⁰. Man könnte, analog dem Siedlungsvorgang in andern Walsersiedlungen, annehmen, daß ein nur als Alp genutztes Gebiet als ständige Wohnstätte ausgesucht wurde. Der heute noch bestehende Flurname „Dörfij“ in Gafien zeigt, daß dort einmal eine richtige Siedlung gestanden haben muß¹¹. Sie läßt sich auch urkundlich belegen. Im Teilbrief der Gafieralp zwischen Jenaz einerseits und Gafien-

⁵ Vgl. Schröter, 223 f. ⁶ Poeschel, II, 110.

⁷ Schröter, 223 f. ⁸ Sererhard, 178.

⁹ Vgl. Rätisches Namenbuch, 262 ff.

¹⁰ Schröter, 151 und Rätisches Namenbuch, 262 ff.

¹¹ In der mündlichen Tradition wird überliefert, daß sich beim Silvestersingen, das von den jungen ledigen Burschen des Tales geübt wird, jeweilen 22 Burschen aus der ehemaligen Siedlung an den „Platz“ begaben. Zum Silvestersingen vgl. meine demnächst erscheinende Dissertation über die Dorfgemeinschaft und das Silvestersingen in St. Antönien.

Rüti anderseits¹² ist an mehreren Stellen von einer eigenen Gemeinde Gafien die Rede, so: „... Einwohner in der Reute unnd Gafia ...“, „Unnd wier die nachpurschafften unnd Gemeinden Reüte unnd Gafia ...“, „... den andern zwey E. Gemeinden oder nachpurschafften ...“ usf. Nach den Aufzeichnungen des Landammanns Engel¹³ ist seit der Alpteilung von 1666 „die innere Gmeind, das ist, die im ‚Dörfli‘ in hinderlig kommen wegen der weidig ... und so ist diese gmeind auch wegen durch lauen zerschlägene häuser vorhin und letztlich anno 1720 ganz verschwunden“. Die zahlreichen deutschen Flurnamen, besonders Namen wie „Rüti, Brandlitz, Litzirüti, Sunnirüti, Schwendi, Nüschwendi, Rütland“ usf.¹⁴ verdeutlichen den Siedlungsvorgang. Die neuen Ansiedler schufen sich durch Feuer und Ausreuten in zähem Ringen eine Existenzgrundlage. Die Bezeichnungen „Jodergade“ und „Jodersunnigi“ in St. Antönien-Ascharina sind ein weiteres Zeugnis für die Besiedlung durch die Walser¹⁵.

Sprachliche Kriterien weisen ebenfalls auf Zusammenhänge von St. Antönien mit Klosters und Davos hin, indem St. Antönien (ähnlich wie die übrigen Walsersiedlungen im Vorderprätigau: Furna und Valzeina) eine Sonderstellung einnimmt im innern Prätigau „mit Bewahrung von altwalserischem Gut, das sonst im ganzen Prätigau (mit teilweiser Ausnahme von Klosters) abgegangen ist und erst wieder in Davos und im S.W. erscheint“¹⁶.

¹² Or. GA. Jenaz, Nr. 106, 1666, April 19.

¹³ Zitiert bei Schröter, 223 f.

¹⁴ Vgl. Namenbuch, 262 ff.

¹⁵ Ebenda, 264. Vgl. dazu Id. III, 11 f. Zu den Namen wie „Rüti“ usf. gehört auch der Flurname „im Schroten“ (Schröter, 217; Namenbuch, 265). „Schroten“ bedeutet abgeholztes Waldstück. Vgl. Id. IX, 1685 und 1687. Der Flurname „Rungg“ zeigt, daß auch die Romanen gereutet haben. Vgl. Id. VI, 1129. Laut Schröter, 217 und Namenbuch, 265 ist es ein Weidplatz in Garschina. Vgl. dazu Kübler, 180 ff.

¹⁶ Hotzenköcherle, 503, Anm. 1. Derselbe Verfasser handelt von diesen Zusammenhängen in seiner Arbeit „Zur Sprachgeographie Deutschbündens mit besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zum Wallis“ in 74. Jahresber. der Hist.-Antiqu. Gesellschaft von Graubünden (1944), 137 ff., bes. 142. — Weiß weist in seiner Arbeit „Stallbauten und Heutraggeräte in Graubünden“, erschienen in der Festschrift Jud, *Romanica Helvetica* 20, 30 ff., auf kulturelle Zusammenhänge zwischen den Walsern hin, in die auch St. Antönien hineingehört.

Zur allgemeinen Entwicklung der Herrschaftsverhältnisse, in die auch St. Antönien hineinzustellen ist, vgl. Gillardon, bes. 16 ff., 49 ff., 62 ff. und 198.

II. Die Eigentumsverhältnisse

1. Die Eigentumsverhältnisse in den Genossenschaftsalpen

a) Die juristische Natur der Alpen

Die vier St. Antönier Alpen Spitzzi, Meierhof, Partnun und Gafien¹ sind im Besitz von vier untereinander unabhängigen Genossenschaften. Das Eigentum wird in den Statuten der Alpgenossenschaften in folgender Weise beinahe wörtlich gleichlautend umschrieben. Es sei folgendes Beispiel gegeben: „Die gesamten Eigenthümer der Alp Partnun in St. Antönien bilden eine Privatgenossenschaft und führen den Namen „Alpgenossenschaft Partnun“². Die Alpstatuten stammen aus dem Jahre 1891. Die andern Alpgenossenschaften haben sich dieser Fassung angelehnt. Der Besitz und das Recht der Nutzung kommt in den Genossenschaftsalpen nur denen zu, die im Besitz von Nutzungsrechten, den sogenannten Kuhrechten, sind. Die Kuhrechte sind persönliche, den Aktien sehr ähnliche Vermögensanteile³. Alle Besitzer von Nutzungsrechten bilden zusammen eine Genossenschaft, welcher als juristischer Person das Eigentum, d. h. die Alpen gehören. In diesem Sinne sind auch die Statuten der verschiedenen Alpgenossenschaften abgefaßt, die wieder in beinahe wörtlicher Anlehnung an die Statuten der Partnuner Alpgenossenschaft festlegen: „Das gemeinsame Eigentum dieser Genossenschaft besteht aus dem gesamten Weidboden der Alp ...“ (folgt eine Aufzählung der verschiedenen Genossenschaftsgüter)⁴. Der Begriff der juristischen Person, der dem volkstümlichen Denken ferne liegt⁵, ist erst im Laufe des 19. Jahrhunderts üblich geworden⁶. Früher fehlte, wie Liver zeigt, dieser Begriff gänzlich. Es ist nur von

¹ Zu den topographischen Verhältnissen der Alpen vgl. Schröter, 178 f. und die dort beigegebene Karte. Zahlenmaterial über die Größe der Alpen findet sich bei Gadiant, 27 und 34. Zur Wirtschaftsweise in den Alpen vgl. Alpwesen, 86 ff., zum Wirtschaftsjahr in St. Antönien vgl. Schröter, 195 ff. Zwei weitere Alpen, die in St. Antönien gelegen sind, gehören auswärtigen Gemeinden: Garschina (Gemeinde Schiers) und Jenazer Gafien (Gemeinde Jenaz).

² Schröter, 181.

³ Zu den Kuhrechten vgl. Abschnitt IV. 2.

⁴ Schröter, 181.

⁵ Alpwesen, 194.

⁶ Liver, Heinzenberg, 78.

den einzelnen Teilhabern die Rede, so auch in St. Antönien, wo z. B. im Vergleich von 1643 zwischen den Alpgenossen von Safien und denen von Ascharina⁷ die Rede ist, daß sich „die Erbaren und bescheidne Lüt und Alpgenossen beider Alpen Scharina und Cavien, mit einanderen verglichen habent...“, oder wie es im Partner Alpbrief⁸ heißt: „... eine Ehrsame gemeind Partner Alpgenossen...“. Heute wird die juristische Person der Alpgenossenschaft dargestellt als „Gemeinschaft zu gesamter Hand mit körperchaftlicher Verwaltung“⁹. Die juristische Person verkörpert den Gesamtwillen der Mehrheit der einzelnen Alpgenossen. Sie ist gewissermaßen eine Person, die über den verschiedenen Teilhabern steht, die zusammen die Alpgenossenschaft ausmachen. Daraus geht deutlich hervor, daß die einzelnen Alpgenossen nicht ein Eigentumsrecht an den Alpen haben, sondern einzig und allein ein Nutzungsrecht. Nutzungsrecht und Eigentumsrecht stehen sich nicht als zwei gesonderte Rechte gegenüber, sondern sie sind zu einer Gesamtrechtsform verbunden. Denn Glied der juristischen Person kann nur werden, wer sich ein Nutzungsrecht in der Alp erwirbt, also Mitglied der Genossenschaft wird. Mit gutem Recht darf man die Alpgenossenschaft als eine Vermögensgemeinschaft charakterisieren, da sich ihre ganzen Aufgaben in der Verwaltung der gemeinsamen Güter erfüllt¹⁰. Aber auch so gesehen, ist die Alpgenossenschaft eine juristische Person.

b) Die Entstehung der Genossenschaftsalpen

Quellen oder direkte Hinweise, die uns Aufschluß geben könnten über die Entstehung der Genossenschaftsalpen in St. Antönien, fehlen größtenteils. Wir werden uns mit Analogieschlüssen, indirekten Hinweisen und Hinweisen auf allenfalls mögliche Wurzeln begnügen müssen. Die Walsersiedlungen in Graubünden kennen in der Hauptsache die Genossenschaftsalpen¹¹. Die Genossenschaftsalpen finden wir auch in dem Gebiet, aus dem die Walser einst ausgewandert sind. Die Annahme liegt nahe, daß sie diese

⁷ Or. GA. Ascharina, Nr. 4, 1643, August 25.

⁸ Schröter, 187.

⁹ Liver, Heinzenberg, 79. Zu den folgenden Ausführungen vgl. Wagner, E., 176 ff.

¹⁰ Vgl. Wagner, R., 283 ff.

¹¹ Vgl. Alpwesen, 171 ff.

Rechtsform mitgebracht haben. Die in St. Antönien einwandernden Walser haben kein unberührtes Siedlungsgebiet getroffen¹². Das Gebiet, das die Walser besiedelten, war Eigentum des jeweiligen Territorialherrn. Wir haben in St. Antönien nur zwei spärliche Belege dafür: Der Meierhof (Heimwesen) und die dazugehörige Alp Meierhof waren im Besitz „Sr. Gnaden des Grafen Gaudenz von Mätsch, Herren zu Castels“¹³, während die Alp Aschol Eigen der Propstei St. Jakob in Klosters war und den Salzgebern zum Erblehen gegeben wurde¹⁴. Das deutet an, daß die Alpen den Einwanderern als freies Erblehen zur Bewirtschaftung überlassen wurden¹⁵. Die freien Erblehen gingen dann durch gemeinsame Anstrengungen der Höfe an diese als an eine Genossenschaft über. Die Alp Meierhof kam auch tatsächlich durch Kauf der Bauern in ihre Hände¹⁶. Auch die topographische Lage der Alp Meierhof stimmte ganz überein mit den bei Muoth¹⁷ geschilderten Verhältnissen. Wir können auch hier, wie Liver zeigt, annehmen, daß die Alpen direkt den einzelnen Höfen zugeteilt wurden¹⁸. Dieser Hof sowie die Verhältnisse in Gafien (bei der ehemaligen Siedlung) lassen noch deutlich erkennen, daß sich, wie Weiß schreibt¹⁹, „die einzelnen verstreuten Höfe, welche die Lehensträger der Alpen waren, gegen außen hin zu Privatgenossenschaften abschlossen, um so mehr als sie ohnehin schon eine rechtliche Sonderstellung gegenüber ihrer Umgebung einnahmen“. Im Jenazer Alpbrief ist die Rede von „Nachburen“ von Meierhoff uß Sant Anthönien“²⁰.

¹² Vgl. S. 300 f.

¹³ Fient, 122, zitiert aus der „Engelschen Chronik“ (zu dieser vgl. Schröter, 257; das Original war beim Abfassen dieser Arbeit nicht mehr beizubringen, da es seit Schröter aus St. Antönien verschwunden ist).

¹⁴ Jecklin, 25. Nach der Beschreibung scheint es sich um eine Alp im Gebiet der heutigen Alp Alpelte gehandelt zu haben.

¹⁵ Vgl. zu diesem Vorgang Liver, Kolonistenrecht, 11 ff. Lit. daselbst und Liver, Rheinwald, 61.

¹⁶ Fient, 122, nach Engel.

¹⁷ Muoth, 211. ¹⁸ Liver, Kolonistenrecht, 34 ff.

¹⁹ Alpwesen, 172.

²⁰ Der Brief ist nur in einer unvollständigen Abschrift vorhanden. GA. Ascharina, Mapped V, Nr. 1. Er wurde laut Schiedsspruch von 1649 (Or. GA. Ascharina, Nr. 5, 1649, Mai 8.) am 18. Juni 1628 abgefaßt. Die Abschrift trägt die Dorsualnotiz: „Feur Die Ehr Same Gemeind und Nach Purschafft Ascharina in St. Tönien des Gerichts zum Closter in prätigäuw.“

Diese Überlegungen führen uns zu der umstrittenen Frage, ob nicht die Genossenschaftsalpen in St. Antönien als Aufteilungsprodukt einer ehemaligen Markgenossenschaft anzusprechen seien. Das einzige Relikt, das auf eine Markgenossenschaft hindeuten könnte, auf eine Zeit, da aller Boden ungeteilt war, wäre höchstensfalls die Gemeinatzung. Sie besteht in St. Antönien im Herbst und im Frühjahr für das Kleinvieh. Es dürfen die Schafe und Ziegen von Ende Oktober weg bis in den Frühling hinein auf allen nicht ausgekauften Gütern frei weiden; die Schafe dürfen nach Neujahr nicht mehr frei gehen. Die Gemeinatzung wurde mit Recht als ein Relikt an genossenschaftlichem Eigentum an Grund und Boden betrachtet²¹. Dagegen darf aber die Einschränkung aufrechterhalten werden: der mit dem Atzungsservitut belastete Boden muß nicht unbedingt einer frühern Markgenossenschaft gehört haben. Es ist ebenso wahrscheinlich, daß das Eigentum an den Gütern einem Grundherrn zustand und die Gemeinatzung erst nach erfolgter wirtschaftlicher Organisation auf die Privatgüter gelegt wurde²². Die Frage nach der Entstehung der Genossenschaftsalpen kann von hier aus keine Lösung erfahren. Weitere Anzeichen für eine Markgenossenschaft fehlen, so besonders eine Talallmend, aus der dann seinerzeit hätten die Alpen abgetrennt werden können²³. Das Urkundenmaterial läßt uns völlig im Stich. Eine markgenossenschaftliche Organisation war im Grunde überflüssig, da die Zwischenstufe zwischen Talgütern und Alpen fehlt²⁴. Es fehlt „die ganze Maiensäbzone mit dem ausgedehnten Wald und großen Allmenden, welche die Grundlage der Markgenossenschaft bilden“²⁵. Trotz diesen Ergebnissen werden wir in der Frage der Markgenossenschaften nie den genauen Sachverhalt rekonstruieren können.

Die oben angedeuteten Entwicklungsmöglichkeiten stimmen mit denjenigen der übrigen Walserkolonien im Prätigau überein. Auch Furna und Valzeina kennen das System der Privat korporationen²⁶.

²¹ Curschellas, 22.

²² Liver, Rheinwald, 66 f.

²³ Vgl. Meyer, Blenio, 41 ff.

²⁴ Vgl. die bei Schröter beigegebene Karte.

²⁵ Liver, Kolonistenrecht, 34, und derselbe, Rheinwald, 62 f.

²⁶ Zu den besondern Verhältnissen in Furna vgl. Clavadetscher, 383.

c) *Das Eigentum am Wald*

Die Eigentumsverhältnisse am Wald werden in St. Antönien dadurch kompliziert, daß die Alpgenossenschaften nicht unbedingt auch Besitzer des zur Alp gehörigen Waldes sind. Der Wald, der sonst auch eine Grundlage der Markgenossenschaft²⁷ ist, befindet sich in St. Antönien zum Teil ganz in den Händen von privaten Korporationen²⁸.

St. Antönien besitzt zwei Waldkorporationen: die Waldgenossenschaft Hinter-Aschüel und die Leidwaldgenossenschaft²⁹. Übereinstimmend mit den Alpgenossenschaften werden die Eigentumsrechte z. B. umschrieben: „Die gesamten Eigentümer der Waldgenossenschaft Hinter-Aschüel, St. Antönien-Castels, bilden eine Privatgenossenschaft und führen den Namen Waldgenossenschaft Hinter-Aschüel“, und in Art. 3: „Das gemeinsame Eigentum dieser Genossenschaft besteht aus den gesamten Waldungen in der Alp Spitzi.“³⁰ Die Leidwaldgenossenschaft ist auch eine selbständige Korporation, die aber stark an die Alpgenossenschaft der Meierhofer Alp angelehnt ist und sich teils mit ihr deckt. In den 1881 aufgestellten Statuten ist die Rede von der „zuständigen Alp- und Waldgenossenschaft“. Es ist aber sehr wohl möglich, daß man Genossenschafter der Leidwaldgenossenschaft und nicht Alpgenosse in der Meierhoferalp sein kann. Das führt zu dem eigenartigen Verhältnis, daß der Wald resp. die Bäume auf dem Boden der Meierhoferalp nicht unbedingt den Besitzern der Meierhoferalp gehören³¹.

Die Alpgenossenschaft Partnun besitzt als einzige Alpgenossenschaft eigenen Wald.

²⁷ Liver, Kolonistenrecht, 10.

²⁸ St. Antönien weicht in dieser Beziehung mit Davos von der Wälsersiedlung Rheinwald ab, wo der Wald im Eigentum der Gemeinde ist, Liver, Rheinwald, 76 und 198, Anm. 1. Ähnlich verhält es sich bei den obertoggenburgischen Alpkorporationen, wo die Alpen der Korporation, der Wald größtenteils der Gemeinde gehören. Wagner E., 291 und 338.

²⁹ Die Waldgenossenschaft Hinter-Aschüel besitzt seit ihrem Kauf der Alp Spitzi auch eine Alp. Vgl. S. 309 ff. Zur topographischen Ausdehnung der Wälder vgl. die Karte bei Schröter und ebenda, 209 ff.

³⁰ Vgl. Statuten der Waldgenossenschaft Hinter-Aschüel vom Jahre 1899.

³¹ Vgl. dazu Fient, 255 und Liver, Rheinwald, 198 ff. den Exkurs über die Pflanzensuperficies.

2. Die Eigentumsverhältnisse in den Gemeindealpen³²

Die politische Gemeinde St. Antönien-Ascharina ist heute Besitzerin der Alp Ascharina. § 1 der Gemeindeordnung setzt folgendes fest: „Hiesige Alpen und Weiden sind zufolge kleinräthlichem Entscheide vom 23. Oktober 1884 und Großratsbeschluß vom Juni 1885 und früheren gerichtlichen Urteilen, außer den darauf haftenden 22 Privatweiden, Gemeindegut...“³³ Die 22 Privatweiden haben denselben Charakter wie die übrigen Kuhrechte in den Genossenschaftsalpen. Sie sind ein letzter Rest eines früheren Zustandes. Ursprünglich war die jetzige Gemeindealp laut Alpbrief von 1686³⁴ in 135 Kuhrechte eingeteilt³⁵. Dieser Brief zeigt uns den Anfang der Entwicklung zur Gemeindealp. Sie muß wie die übrigen St. Antönier Alpen eine Genossenschaftsalp gewesen sein, bei der die einzelnen Alpgenossen eine verschieden große Zahl von Nutzungsrechten besaßen. Da die Kuhrechte verkäuflich waren, einen privaten Vermögensanteil bildeten, lief die Aschariner Alp Gefahr, verkauft zu werden, indem immer mehr Alprechte an auswärtige kapitalkräftige Besitzer gelangten³⁶. Die in Ascharina wohnhaften Genossenschafter besaßen tatsächlich nur noch 80 Kuhrechte und einen Fuß (Bruchteil eines ganzen Kuhrechtes), während die übrigen schon verkauft waren. Man beschloß, dieser Gefahr, die natürlich eine Abwanderung des Gemeindevermögens bedeutete, zu steuern. Man kam überein, „nach abzellung unsern Güttern ein gemeine Atzung“³⁷ zu machen, die Alp wurde „gemein gemacht“³⁸. Der Nutzungsanteil an der Alp wurde nicht mehr nach den persönlichen Alprechten bestimmt, sondern er wurde gemäß dem Heuertrag der Heimgüter, d. h. der Größe des Besitzes in der Gemeinde „eingezählt“³⁹. Der einzelne

³² Es werden in unserem Zusammenhang nur die Verhältnisse von Ascharina betrachtet.

³³ Gemeindestatuten von Ascharina, § 28.

³⁴ Alpbrief bei Schröter, 194 ff.

³⁵ Heutige Stoßzahl 153 Kühe.

³⁶ Ähnlich war es in Gafien der Fall, vgl. S. 311 ff.

³⁷ Schröter, 194. ³⁸ Ebenda, 194.

³⁹ Im Alpbrief ist die Rede von „eingezahltem Guot“. Auch anderwärts ging man ähnlich vor, indem man die Talgüter in den Alpen einkaufte. Vgl. GA. Jenaz Nr. 80 und 81, 1591, Januar 6. Neuer Sammler 1804, 355 für Seewis und Neuer Sammler 1809, 232 für Jenaz. Vgl. Abschnitt IV. 1.

Besitzer hatte nun nicht mehr das freie Verfügungsrecht über seine Alprechte. Die Weiden und Alpen wurden gleichwohl als privates Eigentum angesehen, wie ein Auszug aus dem Verzeichnis einer Vermögensaufnahme in den bündnerischen Gemeinden zeigt: „Die Weiden und Alpen, behaupten die Vorsteher, sie gehören zu den eingelegten Gütern und seien ebenfalls schon von den Privaten in ihren Angaben enthalten und versteuert worden, so daß sie hier nicht mehr in Steuer kommen können.“⁴⁰

Die Alp Ascharina zeigt im weitern, daß Lehensalpen – um eine solche wird es sich auch hier analog den andern Alpen gehandelt haben – ebenfalls im Laufe der historischen Entwicklung zu Gemeindealpen werden können⁴¹.

Ähnlich wie Ascharina hat sich auch Furna gewehrt, daß nicht immer mehr Anteilrechte nach auswärts abwanderten. Die Vorsteher der einzelnen Alpgenossenschaften beschlossen, ihre Alpen zu vereinigen, um damit einem weitem Verkauf den Riegel zu stoßen⁴².

Die weitere Entwicklung der Dinge scheint die gewesen zu sein, daß es der Gemeinde gelang, die auswärtigen Kuhrechte bis auf 22 Anteilrechte wieder an sich zu bringen. Die Alp Ascharina wurde in einem Urteil von 1730⁴³ als eine „gemeine Alp“ angesehen, über die nur die Gemeindegossen zu verfügen hätten.

In diesem Zusammenhang muß auch der mißglückte Versuch der Gemeinde St. Antönien-Castels erwähnt werden, sich eine eigene Gemeindealp zu schaffen. Die Alp Spitzzi, die bisher Privatbesitz der Familie von Sprecher in Luzein gewesen war⁴⁴, wurde

⁴⁰ Verzeichnis von 1858. Abschrift davon vom 15. Oktober 1884 in Mappe V, Nr. 10, GA. Ascharina.

⁴¹ Liver, Rheinwald, 60 f., zeigt, wie im Rheinwald aus ehemaligen Genossenschaftsalpen Gemeindealpen wurden. Weiß gibt Alpwesen, 172, weitere Hinweise auf ähnliche Vorgänge.

⁴² Clavadetscher, 383. Aus dem Weidrechtsrodel der Gemeinde Luzein aus der Flüelaalp geht hervor, wie die Gemeinde mit Erfolg von Privaten Kuhrechte zu den von ihr seit alters besessenen hinzuzukaufen vermochte. Urkundenkopialbuch im GA. Luzein 1476–1755, 130 ff.

⁴³ Das Urteil selbst ist nicht mehr erhalten. Einzig in einem Entscheid des Kleinen Rates vom 27. Juli 1819 ist darauf hingewiesen. Kopie im GA. Ascharina, Mappe VI, Nr. 4.

⁴⁴ Sie kam durch allmählichen Kauf in die Hand der von Sprecher. Vgl. Fient, 122.

1905 von der Bürgergemeinde Castels gekauft⁴⁵. Die Alp und das dazugehörige Heimwesen sollten dabei ausschließlich nur den Bürgern zur Nutzung überlassen werden. Der Kauf fand nicht restlose Zustimmung, denn wenige Zeit darnach lag ein Rekurs vor⁴⁶, der vom Kleinen Rat geschützt wurde. Der Kauf mußte daraufhin von der politischen Gemeinde getätigt werden⁴⁷. Auch dieser Kauf der Alp durch die Einwohnergemeinde rief einen neuen Rekurs. Die Gründe für diesen Rekurs scheinen folgende gewesen zu sein: Die Waldgenossenschaft Hinter-Aschüel suchte in gleicher Weise das Kaufobjekt an sich zu ziehen. Sie hatte großes Interesse an dieser Alp, da ihr Waldareal auf dem Gebiet der Spitzalp lag. Das Weidservitut, das die Alp in ihrem Wald besaß, konnte so auf die beste Art und Weise abgelöst oder dann zu eigenen Gunsten genutzt werden. Das Servitut hätte sonst nur abgelöst werden können, wenn die Genossenschaft dem Alpbesitzer ein Stück Wald abgetreten hätte. Das wollte aber die Genossenschaft unter keinen Umständen⁴⁸. Sie beschloß in ihrer Versammlung vom 7. Juni 1905, die Alp auf alle Fälle zu kaufen, und zwar so, daß die Gemeinde den Kaufvertrag unterzeichne und sie dann an die Genossenschaft um denselben Preis weiterverkaufe⁴⁹. Es standen sich hier Genossenschaft und Gemeinde gegenüber; die eine versuchte, ihr privates Vermögen günstig zu vermehren, die andere wollte sich umgekehrt ein Gemeindegut schaffen. Die letzte Entscheidung fiel erst im Jahre 1917, da sich für die Gemeinde Castels eine Komplikation ergab. Sie stand seit langer Zeit wegen finanzieller Schwierigkeiten unter Vormundschaft des Kantons. Der Kauf der politischen Gemeinde unterlag begreiflicherweise der Genehmigung des Kleinen Rates. Dieser teilte der Gemeinde Castels mit⁵⁰, daß der Kanton natürlich nicht in der Lage sei, für zahlungsunfähige Gemeinden Alpen zu kaufen. Daraufhin gelangte die Waldgenossenschaft Hinter-Aschüel an den Vorstand der Gemeinde Castels und

⁴⁵ Gemeindeprotokoll Castels 8. Juni 1905. Der Kaufvertrag wurde am 11. Juni 1905 unterzeichnet.

⁴⁶ Ebenda 9. Juli 1905.

⁴⁷ Ebenda 31. März 1906.

⁴⁸ Vgl. Abschnitt III. 3.

⁴⁹ Beglaubigte Kopie der Versammlung im GA. Castels.

⁵⁰ Auszug aus dem Protokoll des Kleinen Rates vom 6. März 1917 im GA Castels.

anerbot sich, die Alp samt Zubehör zu erwerben⁵¹. Der Kauf wurde am 16. November 1917 abgeschlossen⁵². Für die erforderliche Kaufsumme wurden von den Genossenschaftern namhafte freiwillige Beiträge gezeichnet. Es war auch hier die allgemeine Tendenz wie in Ascharina wirksam, die Alpen des Tales nicht in fremde Hände gehen zu lassen.

Die Gemeinden Ascharina und Rüti besitzen Wald. Die Gemeinden erscheinen, so weit die Belege zurückreichen, immer als Besitzer des Waldes. Im Bannbrief von 1586 heißt es⁵³: „Wier gantzi gmeind und nachburschafft jn Sant anthonj zu scherina gesässen Bekhenen und thunt kundt ...“ Gleicherweise wird im Bannbrief von 1633⁵⁴ der Wald in Rüti durch „die ganze gemeind und nachbarschaft St. Anthönien in der Rheuti ...“ gebannt. Wie der Gemeindewald entstand, ist nicht sicher. Der jetzige Gemeindewald kann sehr wohl früher einer Genossenschaft gehört haben. Liver zeigt, daß Wald, welcher in der Nähe des Dorfes war, besonders früh dem Eingriff der öffentlichen Verwaltung unterlag⁵⁵.

3. Handänderungen

In diesem Abschnitt soll nur von den Handänderungen gesprochen werden, die nicht nur einzelne Anteile betreffen, sondern ganze Alpen und Alpteile⁵⁶. An erster Stelle steht dabei die Teilung der Alp Gaffien. Die Gemeinde Jenaz erwarb im Laufe der Zeit, da sie Mangel an geeigneten Alpen hatte, einen Teil der Alprechte in der Alp Gaffien. Der Jenazer Alpbrief von 1628 schildert den Vorgang folgendermaßen⁵⁷: „... Nammlich wie dz ein Ehrsamj Gemeindt Jenatz von Gottes gnad und sägen an güttern unnd vych ein ryche und wohlhabendte gemeindt sige aber etwaz summerung, und Alppen mangels, nun so habe die gedachte gemeindt ein anzahl Kuhweiden ein theil der Alp in Gaffien glägen, Zuo ihrer Gmeindt nutz, und notturft von denselbigen Nachbaren

⁵¹ Schreiben der Waldgenossenschaft an die Gemeinde Castels vom 18. Mai 1917 im GA. Castels.

⁵² 1938 wurde das Heimwesen, das mit der Alp gekauft worden war, wieder an einen Privaten verkauft. Vgl. die betreffenden Eintragungen im Kaufprotokoll der Gemeinden Rüti und Castels.

⁵³ Or. GA. Ascharina, Nr. 1, 1586, Januar 26.

⁵⁴ Abgedruckt bei Schröter, 220 f.

⁵⁵ Liver, Rheinwald, 76. Vgl. weiter Abschnitt IV. 5.

⁵⁶ Zu verschiedenen Handänderungen vgl. Fient, 122.

⁵⁷ Or. GA. Ascharina, Mappe V, Nr. 1. Vgl. S. 305, Anm. 20.

uß ihren angalten kauftt und bezahlt ...“ Die Gemeinde Jenaz, die finanziell besser gestellt war, stand der ärmern Berggemeinde Gafien gegenüber. St. Antönien muß in jener Zeit, wie auch die mündliche Tradition über den Verkauf der Alp zu berichten weiß, in einer wirtschaftlich gedrückten Lage gewesen sein. Im selben Brief heißt es: „... aber sey leider wie manigklichen zu wüssen in große merkliche schwere schuldenlast kommen, und geratten seygendt und uß ihren unwiderbringlichen schaaden etlicher Nachburen der Gmeindt Jenatz im Namhaffter Anzahl Chüweiden zu kouffen gäben habendt...“ In einem spätern Brief behielten sich die Gafier Alpgenossen das Vorkaufsrecht vor, falls Jenazer Kuhrechte von Gafien weiterverkaufen wollten⁵⁸. Die gemeinsame Bestoßung der Alp durch Gafier und Jenazer führte zu allerlei Mißhelligkeiten zwischen den beiden Parteien. Im Teilbrief ist davon die Rede⁵⁹, „... daß dan bej ein- und andern Theil Hirten, und dan volgenß den Alppgenossen gegen ein andren Unwillen und Zwej Tracht erwerkt hat, waraus dan Je deß mahlß gesamtlichen und besonderbar Unrasten Entflossen Sind“. Diese Reibereien mögen mit ein Grund gewesen sein, die Alp Gafien zu teilen. Die Gemeinde Jenaz war dabei wohl ausschlaggebend, da sie $13\frac{3}{4}$ Kuhrechte mehr besaß als die Alp Gafien. Sie verkaufte dann diese Rechte an die Gafier Alpgenossen⁶⁰, um eine gerechte Teilung durchzuführen. Die Teilung erfolgte in der Weise, daß die Alpgenossen von Rüti und Gafien die Sonnenseite, die Jenazer aber die Schattenseite, den sogenannten Litziberg erhielten. Ein Stück Weide blieb im gemeinsamen Besitz der Jenazer und Gafier Alpgenossen. Die Teilung geschah eher zugunsten der Gemeinde Jenaz, da der schattenhalb gelegene Teil unbestreitbar die bessere Weide bietet als die Sonnenseite. Die Gafier Alp blieb aber auf beiden Seiten des Tales im Besitz des Waldes. Die Jenazer erhielten dort nur das Recht der Holznutzung für Brenn- und Bauholz⁶¹.

⁵⁸ Or. GA. Jenaz, Nr. 98, 1638, ohne Monat und Tag.

⁵⁹ Or. GA. Jenaz, Nr. 106, 1666, April 19. Dasselbst findet sich eine genaue Beschreibung der beiden Teile. Zum folgenden vgl. den Teilbrief von 1666.

⁶⁰ Die Gafier Alpgenossen stammten in der Hauptsache aus Gafien und Rüti.

⁶¹ Weitere Servitute der Jenazer vgl. Abschnitt III. 3. Der Wald der Alp Gafien wurde wohl später, nachdem die Nachbarschaft Gafien eingegangen war, dem Wald der nachmaligen Gemeinde Rüti zugeteilt.

Eine Verkaufsurkunde oder überhaupt eine schriftliche Nachricht über einen allfälligen Verkauf der Alp Garschina an die Gemeinde Schiers ist nicht vorhanden. Verschiedene Anzeichen führen uns dazu, einen solchen Verkauf anzunehmen. Die Alp Garschina und die Alp Meierhof besaßen bis 1909 einen gemeinsamen Streifen Weide am Meierhoferberg, die sogenannte Gemeinweide. Es mag sich dabei um einen Überrest einer ehemaligen Teilung handeln⁶². Die Meierhofer Alpgenossen unterhandelten 1907 mit Schiers, ob sie nicht allenfalls den Teil, der den Schiersern gehörte, kaufen könnten⁶³. Die Unterhandlungen führten anfänglich zu keinem Ergebnis. Die Frage einer Teilung konnte auch keinen Entscheid bringen⁶⁴. Die beiden Parteien verwickelten sich in einen Rechtsstreit, dessen eigentlicher Grund weder aus den Akten noch durch mündliche Nachfrage deutlich wurde. Er konnte erst 1909 gütlich beigelegt werden. Die Gemeinde Schiers verkaufte ihren Anteil an der Gemeinweide an die Alpgenossenschaft Meierhof⁶⁵.

Die kleine Alp „Alpelti“ mit dazugehörigem Heimwesen war bis 1919 im Besitz der Gemeinde Conters. Die Alp, die im Bereich der Gafieralp liegt, mag ähnlich der Jenazer Gafieralp durch Ankauf privater Rechte in den Besitz einer auswärtigen Gemeinde gelangt sein. Im oben erwähnten Jahr kaufte sie ein St. Antönier von der Gemeinde Conters⁶⁶.

Der Kauf der Alp Spitzli ist bereits an anderer Stelle erwähnt worden⁶⁷.

⁶² Im Jenazer Teilbrief von 1666 (vgl. S. 312) ist auch ein Stück Weide im gemeinsamen Besitz geblieben. Weiter mag der Wald, den die Alp Partnun nutzt, der aber auf Gebiet der Alp Garschina liegt, ähnlich dem Nutzungsrecht der Jenazer im Wald der Gemeinde Rüti ein Rest einer frühern Teilung sein.

⁶³ Protokoll der Alpgenossenschaft Meierhof, 14. November 1907.

⁶⁴ Ebenda 8. Oktober 1908.

⁶⁵ Verkaufsprotokoll der Gemeinden Rüti und Castels, 26./27. Juli 1909.

⁶⁶ Verkaufsprotokoll der Gemeinden Rüti und Castels, 8. Mai 1919. Vielleicht handelt es sich um die Alp Aschol (vgl. S. 305). Dann wäre sie als freies Erblehen in private Hand gekommen und dann später als Ganzes verkauft worden.

⁶⁷ Vgl. S. 309 ff.

III. Rechte und Dienstbarkeiten der Alpen und Alpgenossen

Der gemeinsame Besitz der Alpgenossen ist durch besondere Rechte und Dienstbarkeiten belastet, die teils den Eigentümern selbst, teils andern zugute kommen. Das Nutzungsrecht als wichtigstes Recht der Alpgenossen soll in einem besondern Teil behandelt werden¹.

1. Wegrechte²

Die auswärtigen Alpen in St. Antönien verlangten für den Auftrieb auf ihre Alpen das Recht, die Wege auf St. Antönier Territorium zu benutzen. Das treffen wir im Jenazer Alpbrief von 1628³. Die Jenazer hatten sich anlässlich des Kaufes von Kuhrechten in der Gafier Alp auch das Durchgangsrecht ausbedungen, indem sie zuvor „gefraget waß stäg und wäg darzuo gange“, worauf ihnen der übliche Weg zur Alp gezeigt wurde. Während mehrerer Jahre wurde ihnen dann der Weg „von etlichen Nachburen in Ascharina“ strittig gemacht, zuletzt wurde ihnen sogar die Brücke über den Schanielabach gesperrt und zerstört. Das geschah, obwohl schon 1627 ein Urteil zugunsten der Jenazer über die Benutzung des Weges gefällt worden war⁴. Die Streitigkeiten und Mißhelligkeiten konnten aber erst 1649 beigelegt werden, weil die Aschariner beharrlich eine Durchfahrt der Jenazer zu ihrer Alp hinderten. Ein Schiedsspruch⁵ entschied dann, daß die Jenazer den Durchgang zur Alp auf Aschariner Gebiet gebrauchen dürften. Der Unterhalt der verschiedenen Stege wurde der Gemeinde Ascharina überbunden. Die Jenazer hatten aber die Pflicht, zu je 12 Stück Vieh bei der Alpfahrt und zu je 16 bei der Alpentladung einen Treiber zu stellen. Größerer Schaden an Wiesen und Fluren – die Aschariner hatten sich seinerzeit beklagt, daß dieser Alpweg über ihr Gebiet schädlich sei – sollte somit verhütet werden. Sollte das Vieh gleichwohl in die Wiesen ausbrechen, „sollen die von

¹ Vgl. Abschnitt IV. 2.

² Vgl. darüber Alpwesen, 181 f.

³ Vgl. S. 305, Anm. 20.

⁴ Eine Urkunde darüber liegt uns nicht vor. Einzig im Schiedsspruch von 1649 ist davon die Rede. Vgl. die folgende Anmerkung 5.

⁵ Or. GA. Ascharina, Nr. 5, 1649, Mai 8.

Jenaz soviel alß von alterharo breuchig gsin, Pfandschillig erlegen ...“. Weiter wurden die Jenazer verpflichtet, für den bisherigen Schaden eine einmalige Abfindungssumme zu geben. Im Alpbrief von 1666⁶ wurden die Zugänge zur Alp Gafien ebenfalls genau umschrieben. Das Wegrecht der Alphenossenschaft Gafien lastet jetzt noch auf dem Jenazer Teil der Alp Gafien.

Die Alp Garschina besitzt seit alters zwei Wegrechte, und zwar je eines auf dem Gebiet der Meierhoferalp und eines auf dem Gebiet der Alp Partnun. Die Schierser haben das Recht, im Frühjahr und im Herbst mit dem Vieh über das Gebiet der Meierhoferalp zu gehen. Sie sind dabei gehalten, ihr Vieh dem Zaun entlang zu treiben, der die Alp von den privaten Wiesen trennt. Mein Gewährsmann schilderte anschaulich, wie man im Herbst immer daselbe ergötliche Bild sehe: Die Schierser Hirten begleiten mit großem Geschrei und mit scheinbarem Eifer die Kühe durch den untersten Streifen der Alp. Im Grunde aber sehen sie keineswegs darauf, die Habe möglichst dem Zaun entlang zu halten, vielmehr sind sie froh, wenn das Vieh etwas länger als nötig auf der fremden Weide verweilen und weiter auseinander gehen kann.

Das Wegrecht auf Partnuner Alpgebiet⁷ betrifft den Zugang zur Alp, der dem Schanielabach entlang führt und dann zur Alp Garschina abzweigt. Die Schierser benutzen den Weg nur, um ihre Alpprodukte von Zeit zu Zeit hinauszuführen. Im Anschluß an das 1895/96 erbaute Sträßchen von Ascharina nach Rüti baute die Alphenossenschaft Partnun einen fahrbaren Alpweg nach dem Partnunstafel. Die Alphenossenschaft bestritt nun Schiers, nachdem sie das Sträßchen ausgebaut hatte, die Strecke Rüti-Rhonegg (Abzweigung nach Garschina) als Fahrweg zu benutzen. Sie gestand den Schiersern nur zu, den Weg nicht anders als bisher, das heißt als Saumweg zu benutzen. Am 22. Mai 1903 eröffnete Partnun gegen Schiers, das die Forderungen der Alphenossenschaft

⁶ Vgl. S. 312, Anm. 59.

⁷ Vgl. zu den folgenden Ausführungen die Kopie des Bezirksgerichtsentscheides vom 17. und 18. Juni 1904 im Protokoll der Alphenossenschaft Partnun. Streitigkeiten um ein Wegrecht zwischen Garschina und Partnun sind schon 1573 belegt. (Original 1573, Mai 30. im Besitz von Herrn Prof. Dr. W. Weiß.) Es wurde damals festgelegt, daß nur „uffkorbte Roße“ den Weg benützen dürften, für „unkorbte“ Pferde wurde eine Buße von fünf Schilling angesetzt. Ähnliche Vorschriften finden wir laut Id. III, 454 in Jenaz.

nicht anerkannte, den Prozeß. Es gelang den Schiersern, zu beweisen, daß sie den Weg, dessen Benutzungsrecht von beiden Parteien als „ein uraltes und unbestrittenes“ angesehen wurde, schon früher zuweilen befahren hatten. Damit sollte die zur Ersitzung eines Rechtes nötige Zeit von 40 Jahren bewiesen werden. Denn laut Zeugenaussagen wurde der Weg schon 1881 und nachher als Fahrweg benutzt. Schiers war bereit, $\frac{1}{5}$ oder $\frac{1}{6}$ an die Unterhaltskosten des Alpweges zu entrichten, da es diesen nur während drei Monaten durchschnittlich einmal in der Woche zum Abtransport der Alpprodukte benutze. Partnun forderte in seiner Klage: Schiers kann das Fahrrecht erhalten, falls es die vollständigen Erstellungs- und $\frac{1}{3}$ der Unterhaltskosten auf dem strittigen Gebiet übernimmt. Die Übernahme der vollständigen Erstellungskosten wurde damit begründet, daß Schiers einzig auf dem Wege der Expropriation durch Entschädigung der Erstellungskosten das Fahrrecht erhalten könne. Die Klagen der Alpgenossenschaft wurden abgewiesen. Die Dienstbarkeit war von beiden Parteien anerkannt worden, nur ihr Umfang nicht. Partnun konnte nicht nachweisen, daß das Wegrecht jemals nur als Saumwegrecht gegeben worden sei. Deshalb wurde „das erweisliche Bedürfnis der herrschenden Liegenschaft (in diesem Falle wurde Garschina als solche angesehen) als Maßstab für den Umfang einer Dienstbarkeit“ anerkannt. Die Alp Garschina erhielt das Fahrrecht auf der strittigen Strecke. Sie hatte an die Unterhaltskosten und die Erstellung auf dem von ihr benutzten Wegstück je $\frac{1}{5}$ zu bezahlen.

Die Waldgenossenschaft Hinter-Aschüel besitzt das Recht, vom 15. November bis 1. April von Aschüel (Häusergruppe, die an den Besitz der Waldgenossenschaft stößt) bis zum „Platz“ das Holz auf einem Privatweg hinunterzuführen. Wenn schon früher Schnee liegt, wird der Zeitraum vom 1. November bis 15. April ausgedehnt⁸. Später kam es zwischen fünf Güterbesitzern und der Alpgenossenschaft zu einem gütlichen Vergleich, wonach es letzterer im gleichen Zeitraum gestattet wurde, mit Holz und Schlitten auch über die an den Weg anstoßenden Wiesen zu fahren. Das Wegrecht Aschüel-Platz wurde bestätigt. Die Waldgenossenschaft muß aber besorgt sein, daß der Weg nicht durch Baumstämme usf. versperrt werde⁹. (Schluß folgt)

⁸ Protokoll der Waldgenossenschaft Hinter-Aschüel vom 16. Juli 1907.

⁹ Protokoll der Waldgenossenschaft Hinter-Aschüel, 11. Juni 1918.